

Satzung der Bürgerstiftung Ismaning mit Sitz in Ismaning

Präambel

Die Bürgerstiftung Ismaning wurde ursprünglich als Treuhandstiftung mit Vertrag vom 24. November 2014 anlässlich des Ausscheidens von Altbürgermeister Michael Sedlmair aus dem Bürgermeisteramt zwischen ihm und der Gemeinde Ismaning als Treuhänderin errichtet mit dem Zweck der Ansparung eines Grundstockvermögens zur Errichtung einer künftigen Bürgerstiftung Ismaning in eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Ismaning. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ismaning. Sie verfolgt öffentliche, dem Gemeinwohl dienende Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) zur Förderung gesellschaftlicher Vorhaben, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und/oder Bildung z. B. durch finanzielle Zuwendungen für Projekte im Bereich der Jugendhilfe und/oder Erziehung oder durch eigene Projekte, die z. B. auf inklusive und integrative Projekte gerichtet sein können oder die soziale Kompetenz und Übernahme von Verantwortung wecken, z. B. durch Einbeziehung von Kinder und Jugendlichen in die damit verbundene Arbeit der Bürgerstiftung;

- b. die Förderung von Menschen, gleich welchen Alters, Geschlechts, welcher Herkunft und Nationalität, z. B. durch inklusive und/oder integrative Projekte und Veranstaltungen, um Inklusion und Integration zu leben und im Ort zu verankern sowie die Gemeinschaft zu stärken. Zum Personenkreis gehören z. B. Jugendliche, ältere Personen, Geflüchtete, Vertriebene und Menschen mit Behinderung;
 - c. die Förderung von Maßnahmen, die Seniorinnen und Senioren die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und alleinstehenden älteren Menschen das eigenständige Leben erleichtern und verschönern, z. B. durch Besuchsdienste, durch finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und in Einzelfällen nach § 53 AO.
 - d. die Förderung von Maßnahmen im Bereich des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Landschaftspflege z. B. durch Pflanzmaßnahmen, Pflege solcher Grundstücke oder Veranstaltungen wie Workshops oder Klimagespräche mit dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren;
 - e. die Unterstützung von örtlichen Einrichtungen, die sich für Menschen in Notlagen einsetzen, z. B. durch finanzielle Unterstützung, insbesondere für bedürftige Kinder und für Alleinerziehende sowie für Menschen mit schwerer Erkrankung oder einer Behinderung;
 - f. die Förderung von Maßnahmen, die bürgerschaftliches Engagement zum Ziel haben, wie Gemeinschaftsaktionen von Bürgerinnen und Bürgern zugunsten eines der in Abs. 2 genannten Bereiche.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke fördern.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen

begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten auf Beschluss des Stiftungsrats ganz oder teilweise auch für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden kann, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

§ 4 a Verbrauchsvermögen

Neben dem Grundstockvermögen (§ 4) wird ein Verbrauchsvermögen in Höhe von € 30.000,00 in die Stiftung eingebracht, das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen);
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt;
 3. aus dem Verbrauchsvermögen nach § 4 a;
 4. aus Umschichtungsgewinnen nach § 4 Abs. 3 Satz 2.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter Herr Michael Sedlmair und der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Ismaning oder ein vom ihm benannter Vertreter als geborene Mitglieder. Sollte der Bürgermeister sein Amt im Stiftungsvorstand niederlegen oder nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 abberufen werden, bestellt der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger. Als Nachfolger für Michael Sedlmair wird dessen Tochter Annemarie Sedlmair bestimmt.
- (2) Solange Herr Michael Sedlmair bzw. nach ihm seine Tochter Annemarie Sedlmair dem Stiftungsvorstand angehört, bestellen die geborenen Mitglieder das weitere Mitglied. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt sechs Jahre. Beim Ausscheiden wird ein Nachfolger bestellt. Ein nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ausscheidendes Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des weiteren Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Nach dem Ausscheiden von Frau Annemarie Sedlmair oder wenn diese nicht in der Lage oder willens ist, die Nachfolge von Herrn Michael Sedlmair anzutreten, hat der Stiftungsvorstand nur noch ein geborenes

Mitglied. Die anderen Mitglieder werden dann vom Stiftungsrat bestellt, die Regelungen in Abs. 2 gelten entsprechend.

- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
 1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung über die Abberufung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder bedarf, anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z. B. vor, wenn
 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet,
 - sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer Tätigkeit in der Stiftung bzw. in den Stiftungsorganen entgegenstehen.

Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grund Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds, bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist. Es kann für die Zeit bis zur Entscheidung oder Beilegung ein Interimsmitglied bestellt werden.

§ 8 **Vertretung der Stiftung,** **Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hier- von hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage des nach Abs. 4 zu erstellenden Prüfungsberichts innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich dann auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmä- lerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendun- gen erstrecken.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis maximal acht Mitgliedern, darunter der jeweilige Leiter der Abteilung Bildung und Soziales der Gemeinde Ismaning, einer der von der Gemeinde Ismaning Beauftragten für Behin- derte, Gleichstellung, Jugend oder Senioren, und ein Vertreter der ört- lichen Volks-Raiffeisenbank (VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG). Diese bilden den Stiftungsrat bei Errichtung der Stiftung.

- (2) Weitere Mitglieder werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (6) Für das Ende der Mitgliedschaft im Stiftungsrat gilt § 7 Abs. 5 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das betroffene Stiftungsratsmitglied an der Beschlussfassung über die Abberufung nicht teilnehmen darf.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel nach § 5 Abs. 1,
 3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 6. Änderungen der Stiftungssatzung sowie die Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Die Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragsstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsrats nicht zu.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen die Mitglieder, die von anderen Mitgliedern nach Satz 5 vertreten werden, als anwesend. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Jedes abwesende Mitglied, mit Ausnahme des Vorsitzenden, kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht, die zur Niederschrift nach Abs. 7 zu nehmen ist, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (6) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch die elektronische, dokumentierbare Form als gewahrt.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden

und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

- (8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Die Umwandlung des Zwecks sowie die Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beider Stiftungsorgane. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Stiftungsorgane. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Ismaning. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Umsetzung dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Datenschutzgesetze. Informationen für die Betroffenen werden auf der Webseite der Bürgerstiftung Ismaning hinterlegt.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ismaning, 28. November 2024

Michael Sedlmair
Stifter der nichtrechtsfähigen
Bürgerstiftung Ismaning

Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister
der Gemeinde Ismaning